

**Satzung der McKesson Europe AG
mit Sitz in Stuttgart**

**§ 1
Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

McKesson Europe AG

2. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

1. a) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere pharmazeutischer Erzeugnisse und aller sonstigen für die Gesundheitsversorgung notwendigen Gegenstände. Ferner erbringt die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen Dienstleistungen aller Art, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung.
- b) Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Leitung von Unternehmen.
2. Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte und sonstige Maßnahmen ergreifen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Betätigungen stehen oder diese zu fördern geeignet sind.

**§ 3
Grundkapital und Aktien**

1. Das Grundkapital beträgt 260.122.792,96 Euro und ist in 203.220.932 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 1. August 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 101.610.466 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 130.061.396,48 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019) und dabei gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch durch ein vom Vorstand bestimmtes Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätiges Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium von Kredit- oder Finanzinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet („Höchstbetrag“) und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet; oder
- d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte), ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag nach vorstehendem Buchstaben c) sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- 3. Das Grundkapital ist um weitere bis zu 21.772.800 Euro, eingeteilt in bis zu 17.010.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als (i) die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, die von der McKesson Europe AG oder einer Gesellschaft, an der die McKesson Europe AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung am 16. Mai 2013 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung bzw. Optionsausübung

verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung bzw. Optionsausübung erfüllen und (ii) nicht ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu einem Options- bzw. Wandlungspreis, der den Vorgaben der von der Hauptversammlung am 16. Mai 2013 beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

4. Bei Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.
5. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus zwei oder mehr Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder besitzen in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen die gleichen Rechte wie ordentliche Vorstandsmitglieder.
4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung, die für den Vorstand verbindlich ist, erlassen. In der Geschäftsordnung können auch Rechtshandlungen und Geschäfte bestimmt werden, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzunehmen sind. Die Zustimmung des Aufsichtsrats kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis bestimmter Geschäfte erfolgen.

§ 5 Aufsichtsrat

1. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann ein Ersatzmitglied bestellt werden gemäß § 101 Absatz 3 Aktiengesetz.
2. Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit. Wiederwahl ist statthaft. Für die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds gilt § 103 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt.
4. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter aus irgendeinem Grunde vorzeitig aus dem Amt aus, so hat die Neuwahl vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich einzuberufenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.
5. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
6. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden einberufen durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich oder durch Mittel der Telekommunikation erfolgen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung (§ 110 AktG) stattfinden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand einen dahin gehenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach dieser Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Eine schriftliche Stimmabgabe von abwesenden Mitgliedern kann durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreicht werden.
8. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist. Ergibt die Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Absatz 7 Satz 2 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
9. Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und ist ermächtigt, Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
10. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, soweit sie deren Fassung betreffen.
11.
 - a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 65.000,00 Euro. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache des vorgenannten Betrags.
 - b) Jedes Mitglied eines Ausschusses - mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses - erhält für jede Ausschussmitgliedschaft eine zusätzliche jährliche Vergütung von 6.000 Euro, der Vorsitzende eines Ausschusses eine solche von 12.000 Euro. Das

Ausschussmitglied erhält die Ausschussvergütung nur, wenn der entsprechende Ausschuss mindestens einmal im Kalenderjahr getagt hat.

- c) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie persönlich teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 500,00 Euro. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
 - d) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.
 - e) Die Vergütung nach lit. a) und b) ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs zu zahlen. Das Sitzungsgeld nach lit. c) ist nach der jeweiligen Sitzung zu zahlen.
 - f) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die auf ihre Gesamtvergütung und den Auslagenersatz gesetzlich entfallende Umsatzsteuer von der Gesellschaft erstattet.
 - g) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit deckt.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Sie kann jedoch auch im Umkreis von 50 Kilometern um den Sitz der Gesellschaft oder eines deutschen Börsenplatzes stattfinden.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist mit der gesetzlichen Frist unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 der Satzung einzuberufen.

§ 7

Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.

2. Die Anmeldung muss dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder einer sonst in der Einberufung bezeichneten Stelle schriftlich, per Telefax oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Der Vorstand kann in der Einladung zur Hauptversammlung eine kürzere Frist bestimmen. Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
4. Der Vorstand kann den Aktionären die Möglichkeit einräumen, ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl); dabei kann er auch die Einzelheiten zum Verfahren festlegen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 8

Versammlungsleitung, Bild- und Tonübertragung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere von ihm, oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bestimmte Person. Bestimmbar sind auch Personen, die dem Unternehmen nicht angehören. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch eine von ihm, oder einem seiner Stellvertreter, bestimmte Person den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und kann hierbei auch von der angekündigten Tagesordnung abweichen. Er bestimmt ferner die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.
3. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.

§ 9
Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 10
Geschäftsjahr - Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 11
Rücklagen

1. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, bis zu 66,67 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 12
Bekanntmachungen und Informationsübermittlung an Aktionäre

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Informationen an Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.